

BGer 5A 983/2014 vom 12. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_983_2014

FR: TF 5A 983/2014 du 12 février 2015

IT: TF 5A 983/2014 del 12 febbraio 2015

Regeste

aufschiebende Wirkung (Eheschutz) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine Beschwerde zulässig ist (BGE 139 III 252 E. 1.1 S. 252; 139 III 133 E. 1 S. 133; je mit Hinweisen). Die Eingabe muss auch bezüglich der Prozessvoraussetzungen hinreichend begründet werden (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 120 E. 1 S. 121; Urteil 5A_28/2011 vom 21. März 2011 E. 1).

E. 1.2

Die fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 BGG). In diesem weist die Vorinstanz das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung respektive um Aufschub der Vollstreckung vorsorglicher Massnahmen (Art. 315 Abs. 5 ZPO) ab. Dies ist ein Zwischenentscheid (Art. 93 BGG), der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbständig anfechtbar ist. Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder, wenn die Guttheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein. Das setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 138 III 190 E. 6 S. 192; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung obliegt es sodann dem Beschwerdeführer, darzutun, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 134 III 426 E. 1.2 S. 429), es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (Urteil 5A_221/2014 vom 10. September 2014 E. 1.1.2).

E. 2

Der Beschwerdeführer äussert sich in seinem Schriftsatz nicht zu den gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 93 BGG . Er übersieht offensichtlich, dass es sich beim angefochtenen Entscheid um einen Zwischenentscheid handelt. Tut der Beschwerdeführer aber überhaupt nicht dar, warum ein selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid vorliegt, sondern übersieht er diese Eintretensfrage schlechthin, kann das Bundesgericht von

vornherein nicht auf die Beschwerde eintreten (vgl. BGE 118 II 91 E. 1a S. 92; Urteil 5A_28/2011 vom 21. März 2011 E. 3.3). Im Übrigen liegt auch nicht auf der Hand, inwiefern der angefochtene Zwischenentscheid vor Bundesgericht anfechtbar wäre. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welcher nicht wieder gutzumachende rechtliche Nachteil dem Beschwerdeführer droht, will er doch einzig die im Rahmen der Eheschutzmassnahmen verfügten Unterhaltszahlungen mit der Begründung verhindern, bei einer allenfalls eintretenden Anpassung oder Aufhebung seiner Verpflichtung sei die Rückerstattung zu viel geleisteter Unterhaltsbeiträge gefährdet. Damit aber droht kein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur, sondern einzig ein wirtschaftlicher und damit tatsächlicher Nachteil, der den Anforderungen für die Anfechtung eines Zwischenentscheides gerade nicht entspricht.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin, die sich nur zum Gesuch um aufschiebende Wirkung während des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht äussern musste und in diesem Punkt unterlegen ist, ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.